

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Laubenergie GmbH

für Verkauf, Werklieferungsverträge, Werk- und Dienstleistungsverträge

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

- 1.1 Alle Lieferungen und Leistungen der Laubenergie GmbH, nachfolgend Auftragnehmer genannt, erfolgen ausschließlich zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn der Auftragnehmer diesen nicht ausdrücklich widerspricht oder der Auftraggeber in jeglichem anfallenden Schriftverkehr darauf hinweist. Sie erlangen nur Gültigkeit, wenn der Auftragnehmer ihnen ausdrücklich zustimmt. Anderslautende AGB des Auftraggebers werden auch dann nicht Bestandteil eines Vertrages, wenn der Auftragnehmer in Kenntnis der entgegenstehenden oder abweichenden Bestimmungen des Auftraggebers vorbehaltlos Leistungen erbringt. Zwingende gesetzlicher Vorschriften werden durch die nachfolgenden Bedingungen nicht berührt.
- 1.2. Besondere Bestimmungen der Teile B und C gehen den Allgemeinen Bestimmungen vor. Betrifft ein Vertrag mehrere Geschäftsbereiche des Auftragnehmers, gelten die jeweils einschlägigen Regelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2. Vertragsschluss/Ausschließlichkeit

- 2.1. Angebote sind grundsätzlich freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt erst mit der Auftragsbestätigung oder der Ausführung der Leistung durch den Auftragnehmer zustande. Im Zweifelsfall hat der Auftraggeber den Vertragsschluss zu beweisen.
- 2.2. Angegebene Maße und Gewichte sowie beigelegte Zeichnungen und Abbildungen oder sonstige Produktbeschreibungen werden nicht Vertragsbestandteil, soweit sie nicht ausdrücklich verbindlich vereinbart werden.
- 2.3. Der Auftragnehmer behält sich die Eigentums-, Urheber- und Nutzungsrechte an Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen vor, die der Auftragnehmer im Rahmen der Angebotsunterbreitung erstellt. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf es der ausdrücklichen Einwilligung durch den Auftragnehmer. Die Unterlagen sind auf Verlangen des Auftragnehmers, wenn kein Vertrag zustande kommt, unverzüglich vom Auftraggeber herauszugeben.

3. Fristen und Termine

- 3.1. Sofern der Auftragnehmer verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann wird er den Auftraggeber hierüber unverzüglich informieren und die neue Lieferfrist mitteilen. Sollte die Leistung auch innerhalb dieser Lieferfrist nicht verfügbar sein, ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn er dies zuvor in Textform angekündigt hat. In diesem Fall wird eine bereits erbrachte Leistung des Auftraggebers unverzüglich erstattet. Ein Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung ist insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch einen Zulieferer, wenn der Auftragnehmer ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat und den Auftragnehmer kein Verschulden an der verspäteten Lieferung trifft.
- 3.2. Fälle höherer Gewalt und sonstige Behinderungen, die außerhalb des Risikobereichs des Auftragnehmers liegen, z. B. Verzögerungen durch ausbleibende, verspätete oder mangelhafte Erbringung erforderlicher Mitwirkungen und Vorleistungen des Auftraggebers, verspätete Vorlage erforderlicher Genehmigungen durch den Auftraggeber, sonstige Behinderungen aus dem Risikobereich des Auftraggebers, Schlechtwetter in nicht vorhersehbarem Maße, Arbeitsniederlegung, Streik, Aussperrung, staatliche Verbote, Energie- und Transportschwierigkeiten einschließlich behinderter Lieferketten, gewalttätige kriegerische Auseinandersetzungen, Pandemielagen nach dem Bundesinfektionsschutzgesetz sowie Betriebsstörungen etc., verlängern die Fristen automatisch und verschieben Termine entsprechend ihrer Auswirkungen. Eine solche Terminverschiebung tritt auch ein, wenn eine Behinderung nicht vom Auftragnehmer angezeigt wurde. Die Rechte des Auftragnehmers aus §§ 273, 320 BGB bleiben unberührt.

4. Lieferung, Fracht und Verpackung

- 4.1. Verpackung und Versandart können vom Auftragnehmer unter Berücksichtigung der Interessen des Auftraggebers bestimmt werden.
- 4.2. Die Entladung und das Verbringen zum Montage-/ Aufstellungsort fällt in die Verantwortung des Auftraggebers, ebenso hat der Auftraggeber das Personal sowie benötigte Hebe- und Transportmittel für die Entladung bereitzustellen.

5. Preise

- 5.1. Die vom Auftraggeber genannten Preise verstehen sich, wenn nichts anderes vereinbart ist, ab Werk zzgl. aktuell gültiger Umsatzsteuer und den maßgebenden Kostenfaktoren zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.
- 5.2. Treten nach Abschluss des Vertrages wesentliche Änderungen der Kostenfaktoren ein, beispielsweise aufgrund von Materialpreisänderungen oder Qualitätsverbesserungen, die für den Auftragnehmer zu bei Vertragsschluss unvorhersehbaren Steigerungen der tatsächlichen Endkosten führen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, eine entsprechende Nachberechnung vorzunehmen. Dem Auftraggeber ist die Kostenänderung einschließlich der geänderten Kostenfaktoren auf Verlangen nachzuweisen. Steigen die vertraglich vereinbarten Preise durch die begründete Nachberechnung um mehr als 20 %, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten.

6. Zahlungsmittel und -bedingungen, Zurückhaltung, Aufrechnung

- 6.1. Forderungen des Auftragnehmers werden innerhalb von 14 Kalendertagen ab Rechnungsdatum fällig, wenn nicht etwas anderes vereinbart ist. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungsingang maßgeblich. Abzug von Skonto oder sonstigen Nachlässen ist ohne ausdrückliche Vereinbarung nicht zulässig.
- 6.2. Bargeldzahlungen, Wechsel und Schecks werden nicht akzeptiert.
- 6.3. Das Einbehalten von Zahlungen oder die Aufrechnung mit Gegenansprüchen durch den Auftraggeber ist nur zulässig, wenn die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind oder soweit der Auftraggeber Zurückbehaltungsrechte wegen mangelhafter Leistungen geltend macht.
- 6.4. Im Übrigen ist der Auftraggeber zur Aufrechnung oder zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur befugt, wenn sein Gegenanspruch oder die Tatsachen, auf die er sein Zurückbehaltungsrecht stützt, auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

7. Vorzeitige Fälligkeit

- 7.1. Gerät der Auftraggeber im Falle wiederkehrender Leistungen (z. B. Miete) oder sonstiger Ratenzahlungen mit zwei aufeinander folgenden Zahlungsterminen in Verzug, so ist der Auftragnehmer berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf von 2 Wochen sämtliche Forderungen des Auftragnehmers aus dem betreffenden Vertragsverhältnis fällig zu stellen, sofern er dies dem Auftraggeber zuvor in Textform androht.
- 7.2. Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass der Zahlungsanspruch des Auftragnehmers durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Auftraggebers gefährdet wird, ist der Auftragnehmer zur Leistungsverweigerung berechtigt. Das Leistungsverweigerungsrecht entfällt, wenn die Gegenleistung bewirkt oder der Auftraggeber eine Zahlungssicherheit in Form einer Bankbürgschaft in Höhe der ausstehenden Vergütung leistet. Die Rechte des AG aus §§ 321, 650 e,f BGB bleiben unberührt.

8. Folgen des Zahlungsverzugs

- 8.1. Kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug, so ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen gemäß § 288 BGB zu fordern. Der Auftragnehmer hat bei Verzug des Auftraggebers zudem Anspruch auf Zahlung einer Pauschale in Höhe von 10,00 Euro für jede Mahnung. Die Pauschale ist auf einen geschuldeten Schadensersatz anzurechnen, soweit der Schaden in der Rechtsverfolgung begründet ist.
- 8.2. Der Auftragnehmer hat das Recht einen höheren Verzugsschaden geltend zu machen.
- 8.3. Ist der Auftraggeber Unternehmer, ist der Auftragnehmer zudem berechtigt, dem Auftraggeber ab dem Fälligkeitstag Zinsen in Höhe von 9 % in Rechnung zu stellen.

9. Haftungsbegrenzung

- 9.1. Der Auftragnehmer haftet bei Verschulden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auf Ersatz des voraussehbaren und adäquat-kausal verursachten Schadens. Eine Haftung für mittelbare Schäden und Folgeschäden ist ausgeschlossen; darunter sind insbesondere, aber nicht abschließend, jegliche Vermögensschäden, entgangener Gewinn, Betriebsunterbrechungsschäden, Finanzierungsaufwendungen sowie alle sonstigen Schäden zu verstehen, die sich nicht unmittelbar auf den Vertragsgegenstand und den Leistungsinhalt des Auftragnehmers beziehen.
- 9.2. Abweichend von Punkt 9.1. haftet der Auftragnehmer im Falle leichter Fahrlässigkeit nur, wenn ein Verstoß gegen eine wesentliche Vertragspflicht vorliegt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber vertrauen darf.
- 9.3. Abweichend von Punkt 9.1 und Punkt 9.2 haftet der Auftragnehmer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder wenn ein Fall zwingender Haftung nach dem Gesetz, insbesondere ein Fall einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder der Haftung wegen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit vorliegt, unbeschränkt. Die Regelungen über die Beweislast bleiben unberührt.
- 9.4. Soweit der Auftragnehmer hierfür nicht gesetzlich oder vertraglich verantwortlich ist, wird keine Haftung für einen eventuellen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan des Auftraggebers, insbesondere hinsichtlich Montageanweisungen, Gefährdungsanalysen und sonstigen sicherheitsrelevanten Daten übernommen.
- 9.5. Soweit die Haftung des Auftragnehmers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Erfüllungsgehilfen und Subunternehmer.

10. Schutzrechte

- 10.1. Wenn nichts anderes vereinbart wird, verbleiben sämtliche Schutzrechte und Eigentumsrechte an Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Plänen und sonstigen Unterlagen beim Auftragnehmer.
- 10.2. Durch den Vertrag werden, wenn nicht etwas anderes vereinbart wird, weder Nutzungsrechte noch Lizenzen an irgendwelchen Schutzrechten des Auftragnehmers eingeräumt oder übertragen. Lediglich eine Nutzung im Rahmen des Auftragsumfanges durch den Auftraggeber ist zulässig. Eine weitergehende Nutzung durch den Auftraggeber, insbesondere zur Einholung von Angeboten Dritter, ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- 10.3. Der Nachbau nach den Konstruktions- und sonstigen Unterlagen des Auftragnehmers ist untersagt. Der Auftraggeber räumt dem Auftragnehmer das Recht zur entsprechenden Überprüfung der Einhaltung dieser Bestimmung ein.

11. Verjährung

- 11.1. Soweit nichts anderes vereinbart, verjähren – aus welchen Rechtsgründen auch immer – Ansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer im Zusammenhang mit Lieferung von Waren oder der Erbringung von Leistungen in einem Jahr. Die Vorschriften des § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 479 Abs. 1 BGB (Rückgriffsanspruch) und § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Baumängel) bleiben unberührt.
- 11.2. Für Gewährleistungsansprüche beginnt die Verjährungsfrist mit Übergabe bzw. Abnahme zu laufen. Die Verjährungsfrist gem. 11.1 gilt nicht für Ansprüche des Auftraggebers, die auf einer Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen.
- 11.3. Die Verjährungsfristen im Falle eines Lieferregresses beim Verbrauchsgüterkauf (§ 479 BGB) bleiben unberührt.

12. Geheimhaltung

- 12.1. Beide Parteien verpflichten sich zur strikten Geheimhaltung in Bezug auf Geschäftsgeheimnisse, Preise, Schutzrechte sowie alle anderen technischen, geschäftlichen oder sonstigen Informationen und Unterlagen, die entweder als "vertraulich" gekennzeichnet sind oder bei denen die Vertraulichkeit aus den Umständen und der Natur der Sache folgt
- 12.2. Vertrauliche Informationen sind nicht solche Informationen, die sich ohne Verstoß gegen die Vertraulichkeitsverpflichtung bereits vor ihrem Erhalt durch die offenlegende Partei im Besitz der empfangenden Partei befanden, der empfangenden Partei von einem Dritten ohne Verstoß gegen die Vertraulichkeitsverpflichtung zur Verfügung gestellt werden, zum Zeitpunkt der Veröffentlichung bereits ohne Verstoß gegen die Vertraulichkeitsverpflichtung öffentlich zugänglich sind oder von der empfangenden Partei unabhängig von vertraulichen Informationen entwickelt wurden.
- 12.3. Keine Partei darf vertrauliche Informationen ohne Zustimmung der anderen Partei offenlegen. Vertrauliche Informationen sind mit dem höchsten Maß an Sorgfalt vertraulich zu behandeln.
- 12.4. Eine Weitergabe vertraulicher Informationen ist zulässig, wenn eine Offenlegung kraft behördlicher Anordnung gefordert oder zur Einhaltung gesetzlicher Vorschriften notwendig ist, oder wenn die Offenlegung zur Wahrung der eigenen Interessen in Gerichts-, Behörden- oder Schiedsverfahren notwendig ist. Die andere Partei ist, soweit gesetzlich zulässig, über eine solche Offenlegung zu informieren, die Offenlegung ist auf den notwendigen Umfang zu beschränken.
- 12.5. Diese Pflichten gelten auch über die Dauer dieses Vertrages fort.

13. Abtretungsverbot

Der Auftraggeber ist zur Abtretung der aus dem Vertrag resultierenden Rechte und Ansprüche nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung des Auftragnehmers berechtigt. § 354a HGB bleibt unberührt.

14. **Salvatorische Klausel**

Sollte eine der Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht. Die unwirksame Bestimmung soll durch eine wirksame Regelung ersetzt werden, die dem im Vertrag zum Ausdruck gekommenen Willen der Parteien unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks der unwirksamen Regelung möglichst nahekommt. Die Parteien sind zu sinngemäßen Ergänzungen des Vertrages verpflichtet.

15. **Anwendbares Recht, Vertragssprache, Form**

15.1. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf (CISG) und unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts.

15.2. Vertragssprache ist deutsch in Wort und Schrift.

15.3. Rechtserhebliche Erklärungen der Parteien bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Ist im Gesetz oder im Vertrag eine strengere Form vorgeschrieben, ist diese einzuhalten. Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht der Parteien auf die Einhaltung des Schriftform-erfordernisses, welcher nicht stillschweigend oder konkludent möglich ist.

16. **Gerichtsstand**

Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer ist berechtigt am Sitz des Auftraggebers zu klagen.

B. **Besondere Bestimmungen für Verkaufs- und Werklieferungsleistungen**

1. **Eigentumsvorbehalt**

1.1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur Tilgung sämtlicher dem Auftragnehmer gegen den Auftraggeber zustehenden Forderungen im Eigentum des Auftragnehmers. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum auch als Sicherung für den anerkannten Saldo.

1.2. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, das Eigentum des Auftragnehmers zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen oder anderweitig darüber zu verfügen, es sei denn, der Auftragnehmer hat hierzu seine schriftliche Zustimmung erteilt. Von jeder Beeinträchtigung seiner Eigentumsrechte hat der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich zu unterrichten.

1.3. Durch Veräußerung oder Gebrauchsüberlassung (z. B. Vermietung) der Vorbehaltsware des Auftragnehmers oder durch anderweitige Verfügung entstehende Forderungen des Auftraggebers gegen Dritte werden schon jetzt an den Auftragnehmer abgetreten. Die Abtretung gilt auch für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten bzw. hinsichtlich dieser entstehen, wie Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung oder hinsichtlich des Surrogats bei Untergang und Neubeschaffung oder Tausch.

1.4. Wird die Vorbehaltsware vom Auftraggeber zusammen mit anderen Waren oder nach Verarbeitung veräußert, gilt die Abtretung der Forderung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Abtretung bekanntzugeben. Im Verhältnis zum Zweiterwerber gilt der Auftraggeber ungeachtet Abs. 2 zur Veräußerung ermächtigt, wenn die Forderung des Auftragnehmers aus dem Verkauf der weiterveräußerten Ware befriedigt worden ist.

1.5. Für den Fall, dass die Vorbehaltsware mit einer anderen beweglichen Sache zu einer neuen einheitlichen Sache verbunden oder durch die Verarbeitung oder Umbildung zu einer neuen Sache wird, bleibt der Auftragnehmer Eigentümer oder Mit-eigentümer im Verhältnis des Wertes, den die Vorbehaltsware zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Umbildung zum Wert der neuen Sache beigetragen hat.

1.6. Wird die Vorbehaltsware verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung im Namen und für Rechnung des Auftragnehmers als Hersteller und der Auftragnehmer erwirbt unmittelbar das Eigentum.

1.7. Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die Forderungen des Auftragnehmers um mehr als 10%, ist der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers zur Freigabe von Sicherheiten seiner Wahl verpflichtet.

1.8. Tritt der Auftragnehmer wegen eines vertragswidrigen Verhaltens des Auftraggebers zurück, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen und zu diesem Zweck ggf. den Betrieb des Auftraggebers zu betreten.

2. **Rechtsfolgen des Rücktritts**

2.1. Sollte der Auftragnehmer bei Nichterfüllung der Zahlungspflichten oder wegen pflichtwidrigen Verhaltens des Auftraggebers vom Vertrag zurücktreten, hat der Auftraggeber für die Zeit seines Besitzes den Wert der Überlassung zu vergüten. Die Höhe der Vergütung berechnet sich nach dem durchschnittlich erzielbaren Mietpreis am Markt. Die Vergütung darf den Kaufpreis nicht übersteigen.

2.2. Der Auftraggeber hat ferner dem Auftragnehmer die infolge des Vertrages gemachten Aufwendungen zu ersetzen.

3. **Gefahrübergang und Versand**

Die Gefahr an dem Liefergegenstand geht auch bei frachtfreier Lieferung mit der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer bzw. an den Auftraggeber selbst auf den Auftraggeber über, soweit nichts anderes z.B. über Incoterms vertraglich vereinbart ist. Die gesetzlichen Regelungen über einen vorzeitigen Gefahrübergang z.B. wegen Annahmeverzugs bleiben unberührt.

4. **Entgegennahme, Erfüllung und Abnahme**

4.1. Die Leistung ist vom Auftraggeber entgegenzunehmen, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweist.

4.2. Bei ausdrücklicher Vereinbarung einer Abnahme gelten die Regelungen gem. Teil C Ziff 6.1 und 6.2.

5. **Mängelhaftung**

Die Mängelhaftung des Auftragnehmers bestimmt sich wie folgt:

5.1. Mängelansprüche bestehen nicht, soweit Schäden auf Ursachen nach Gefahrübergang zurückzuführen sind, wie z. B. natürliche Abnutzung oder Verschleiß oder unsachgemäße Verwendung.

5.2. Die Mängelansprüche des Auftraggebers setzen voraus, dass dieser seiner gesetzlichen Untersuchungs- und Rüge-obliegenheit (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von 14 Kalendertagen ab Übergabe und nicht offensichtliche Mängel innerhalb eines Jahres ab Übergabe schriftlich anzuzeigen. Für die Fristwahrung ist die Absendung der Mangelanzeige maßgebend. Versäumt der AG die fristgemäße Mangelanzeige, sind Ansprüche des AG wegen der Mängel ausgeschlossen.

5.3. Bei gerechtfertigten Mängelrügen ist der Auftragnehmer nach seiner Wahl zur Mängelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt und verpflichtet. Das Recht des Auftragnehmers, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern, bleibt unberührt. Im Falle einer Nacherfüllung hat der Auftragnehmer alle Transport-, Weg-, Arbeits- und

Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache an einen anderen als den Erfüllungsort verbracht wurde. Hat der Auftraggeber die mangelhafte Sache gemäß ihrer Art und ihrem Verwendungszweck in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht, ist der Auftragnehmer zudem verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Aufwendungen für das Entfernen der mangelhaften und den Einbau oder das Anbringen der mangelfreien Sache zu ersetzen. §§ 445a, b BGB bleiben unberührt.

- 5.4. Nur wenn der Auftragnehmer die Erfüllung ernsthaft und endgültig verweigert, die Beseitigung des Mangels und/oder die Nacherfüllung oder die Neuherstellung wegen unverhältnismäßiger Kosten verweigert, die Nacherfüllung zwei Mal erfolglos bleibt oder die Nacherfüllung aus anderen Gründen fehlgeschlagen ist, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl die Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder die Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) oder Schadensersatz statt der Leistung im Rahmen der Haftungsbeschränkungen dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen verlangen.
- 5.5. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, ist ein Rücktrittsrecht des Auftraggebers ausgeschlossen. Als unerheblich gilt ein Mangel dann, wenn sich die erforderlichen Beseitigungskosten auf weniger als 10 % des Kaufpreises beziffern.
- 5.6. Schadensersatzansprüche können vom Auftraggeber nur in den Grenzen der Haftungsbeschränkungen dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen verlangt werden.
- 5.7. Garantien gelten nur als solche im Sinne des Gesetzes, wenn sie unter ausdrücklicher Verwendung des Begriffes „Garantie“ erteilt werden.

C. Besondere Bestimmungen für Werk- und Bauleistungen

1. Abschlags- und Vorauszahlungen, Erfüllungsbürgschaft, Zahlungsbedingungen

- 1.1. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Abschlags- und Vorauszahlungen gem. seinem Angebot zu verlangen. Auch wenn keine Vereinbarung hierzu getroffen wurde, kann der Auftragnehmer Abschlagszahlungen in Höhe des Wertes der von ihm erbrachten und nach dem Vertrag geschuldeten Leistungen verlangen. Sind die erbrachten Leistungen mangelhaft, kann der Auftraggeber die Zahlung eines angemessenen Teils der Abschlagszahlung verweigern. § 632a BGB findet Anwendung.
- 1.2. Bei einem Bauvertrag wird die Schlusszahlung 14 Kalendertage nach Rechnungsdatum fällig, wenn die Abnahme erfolgt und der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine prüffähige Schlussrechnung erteilt hat. Die Schlussrechnung gilt als prüffähig, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von 30 Kalendertagen nach Zugang begründete Einwendungen gegen ihre Prüffähigkeit erhoben hat. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber auf diese Rechtsfolge mit der Rechnung hinweisen.

2. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- 2.1. Die nachfolgend normierten Pflichten stellen Mitwirkungspflichten des Auftraggebers im Sinne der §§ 642, 643 BGB dar. Ihre Verletzung führt zu den dort normierten gesetzlichen Rechten des Auftragnehmers. Ist ein Mangel der Werkleistung des Auftragnehmers auf die mangelhafte Mitwirkungsleistung des Auftraggebers zurückzuführen, so bestimmen sich die Rechte des Auftragnehmers nach § 645 BGB.
- 2.2. Der Auftraggeber hat für die Aufrechterhaltung der Ordnung auf der Baustelle zu sorgen und das Zusammenwirken der Unternehmer zu koordinieren. Insbesondere hat er auf eigene Kosten –soweit einschlägig und nicht anderweitig vereinbart– folgende Leistungen unentgeltlich und rechtzeitig zur Verfügung zu stellen:
 - Alle Erdarbeiten, Bauarbeiten oder andere branchenfremden Arbeiten einschließlich der erforderlichen Mitarbeiter und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge;
 - Strom und Wasser einschließlich der erforderlichen Anschlüsse bis zur Verwendungsstelle,
 - Alle üblicherweise zu erwartende Baustelleninfrastruktur;
 - Ausreichend große geeignete trockene und verschließbare Räume in der Nähe des Ortes der Leistungserbringung zur Lagerung von Maschinenteilen, Materialien und Werkzeugen. Der Auftraggeber hat einen ausreichend großen, ebenen und befestigten Platz zur unentgeltlichen Nutzung zur Verfügung zu stellen. Dieser Platz muss so gelegen sein, dass die An- und Abfahrt inkl. Wendemöglichkeit mit handelsüblichen Fernlastzügen bzw. Telesattelzügen sichergestellt ist. Auf diesem Lagerplatz ist durch den Auftraggeber unentgeltlich ein zur Entladung der Materialien, Schalungen und Gerüste geeignetes Hebegerät einschließlich Bedienpersonal zur Verfügung zu stellen.
 - Transportwege und geräumte Montageflächen;
 - Für das vom Auftragnehmer vorzuhaltende Personal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich sanitärer Anlagen. Ferner sind Schutzkleidungen vom Auftraggeber zu stellen, sofern diese in Folge besonderer Umstände erforderlich werden. Erhöht sich die Anzahl der benötigten Arbeitskräfte infolge von Nachträgen, sind die Kapazitäten durch den Auftraggeber entsprechend aufzustocken.
 - Geeignete Hebezeuge einschließlich Bedienpersonal und Anschlagmittel im gesamten Arbeitsbereich einschließlich der Zwischentransporte in dem gesamten Zeitraum der Tätigkeit des Auftragnehmers. Bei Arbeiten im Bahnbereich wird der Auftraggeber einen Zweibeinbagger beistellen. Die Hebezeuge stehen dem Auftragnehmer 24 Stunden täglich unentgeltlich zur Verfügung.
- 2.3. Vor Beginn der Leistungen des Auftragnehmers hat der Auftraggeber die für die Ausführung notwendigen Unterlagen, Zeichnungen und Pläne sowie insbesondere sämtliche notwendigen Informationen über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasser- und Telekommunikationsleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unentgeltlich und rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.
- 2.4. Der Auftraggeber ist ferner dafür verantwortlich und hat auf seine Rechnung und Gefahr zu besorgen:
 - dass eventuelle Zeichnungen und/oder Spezifizierungen und/oder Anweisungen, auf denen die durch den Auftragnehmer vorzunehmenden Leistungen basieren, geprüft und die aufgegebenen Maße und anderen Daten kontrolliert wurden;
 - dass alle Arbeiten, die mit den Leistungen des Auftragnehmers zusammenhängen, aber nicht zum Auftrag des Auftragnehmers gehören, richtig und rechtzeitig verrichtet werden;
 - dass alle sich am Bauvorhaben befindlichen Hindernisse vor Beginn der Leistungen beseitigt, hinderliche Niveauunterschiede im Untergrund ausgeglichen worden sind und dass der Untergrund genügend stark ist, die durch den Auftragnehmer aufzubauenden Konstruktionen zu tragen;
 - dass eigene Vorschriften und Anweisungen des Auftraggebers rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten im Besitz des Auftragnehmers sind, wobei vereinbart wird, dass, sofern dies nicht der Fall ist, der Auftragnehmer nicht an solche Vorschriften und Anweisungen gebunden ist;
 - dass alle Orte, an denen die Leistungen des Auftragnehmers zu erbringen sind, für dessen Beförderungsmittel erreichbar sind;
 - dass der Auftraggeber über alle für das Bauvorhaben sowie für die Leistungen erforderlichen Genehmigungen verfügt;
 - dass der Auftraggeber alle geltenden Rechtsvorschriften, Vorschriften der Behörden, insb. Sicherheitsvorschriften, beachtet;

- dass die Leistungen des Auftragnehmers ohne Störung verlaufen können und dass zeitgleich keine anderen Arbeiten vorgenommen werden, die eine ungestörte Leistungserbringung beeinträchtigen;
 - dass etwaige Abgaben rechtzeitig bezahlt werden und dass etwaig erforderliche Absperrungen oder Beleuchtungen vor Beginn der Leistungen angebracht werden.
- 2.5 Der Auftraggeber ist für die rechtzeitige und mangelfreie Fertigstellung der Vorleistungen ebenso wie für die Koordination mit Drittgewerken verantwortlich.
- 3. Mehraufwendungen, Änderungen**
- 3.1. Wenn sich die Leistungen des Auftragnehmers durch unterlassene, mangelhafte oder verzögerte Mitwirkungen des Auftraggebers oder sonstige Gründe aus dem Risikobereich des Auftraggebers erschweren oder verzögern, hat der Auftraggeber eine angemessene Entschädigung insbesondere für Wartezeiten, Personal und Vorhaltekosten sowie zusätzliche Reisekosten nach Maßgabe der §§ 304, 642 BGB zu zahlen. Weitergehende oder sonstige Ansprüche des Auftragnehmers bleiben unberührt.
- 3.2. Ist ein Bauvertrag vereinbart, ist der Auftraggeber nach Maßgabe des § 650b BGB berechtigt, Änderungen des vereinbarten Werkerfolgs und Änderungen, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig sind (im Folgenden: Änderungen) zu verlangen. Dieses Recht gilt nicht für Beschleunigungsmaßnahmen.
- 3.3. Im Falle eines Änderungsbegehrens des Auftraggebers hat der Auftragnehmer bei einem Bauvertrag nach Maßgabe des § 650 b BGB ein Angebot über die aus der Änderung resultierende Mehr- oder Mindervergütung zu erstellen. Dies gilt nicht, wenn die Ausführung der Änderung dem Auftragnehmer unzumutbar ist. Soweit der Auftraggeber die Planungsverantwortung trägt, obliegt ihm zugleich die Erstellung der für die Änderung erforderlichen Planung.
- 3.4. Die Parteien verpflichten sich, über das Angebot unverzüglich und kooperativ zu verhandeln, mit dem Ziel, Verzögerungen zu vermeiden und möglichst zeitnah Vereinbarungen zu schließen, welche die Mehr- oder Minderkosten und etwaige Terminfolgen abschließend regeln.
- 3.5. Erzielt die Parteien eines Bauvertrages binnen 30 Tagen nach Zugang des Änderungsbegehrens des Auftraggebers keine Einigung, kann der Auftraggeber die Änderung in Textform anordnen.
- 3.6. Wenn sich die Leistungen des Auftragnehmers aufgrund von zusätzlichen Wünschen des Auftraggebers erweitern, hat der Auftragnehmer Anspruch auf Vergütung seines Mehraufwandes. Die Höhe der Vergütung für die Änderung richtet sich nach vereinbarten Einheitspreisen, sind solche nicht vereinbart, ist der Minder- bzw. Mehraufwand nach den tatsächlich erforderlichen Kosten mit angemessenen Zuschlägen für allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn zu ermitteln. Als angemessen gilt, soweit nichts anderes vereinbart wird, ein Zuschlagsatz von 15 Prozent der vereinbarten Vergütung.
- 3.7. Der Auftragnehmer kann zur Berechnung der Vergütung für einen Nachtrag alternativ nach seiner Wahl auch auf die Ansätze seiner Urkalkulation zurückgreifen. Es wird vermutet, dass die auf Basis einer Urkalkulation fortgeschriebene Vergütung der Vergütung nach Abs. 6 entspricht.
- 3.8. Bei der Berechnung von vereinbarten oder gemäß § 632a BGB geschuldeten Abschlagszahlungen kann der Auftragnehmer eines Bauvertrags 80 Prozent einer in einem Angebot nach § 650b Abs. 1 Satz 2 BGB genannten Mehrvergütung ansetzen, wenn sich die Parteien nicht über die Höhe geeinigt haben oder keine anderslautende gerichtliche Entscheidung ergeht. § 650c Abs. 3 BGB findet Anwendung.
- 4. Leistungsumfang**
- 4.1. Der Auftragnehmer ist berechtigt, von der Leistungsbeschreibung abweichendes Material einzuplanen und/oder einzusetzen, sofern das vertraglich vereinbarte Material vom Auftragnehmer nicht mit zumutbarem Aufwand beschafft werden kann und das Ersatzmaterial in technischer, funktioneller und statischer Hinsicht dem vertraglich vereinbarten Material mindestens gleichwertig ist.
- 4.2. Der Auftragnehmer ist zur Überprüfung der Vorleistungen des Auftraggebers nur insoweit verpflichtet, als nach den regelmäßigen Umständen bei ihm gegenüber dem Auftraggeber überschießendes Spezialwissen erwartet werden kann. Bedenkenmitteilungen können durch den Auftragnehmer auch mündlich geäußert werden. Tauglicher Empfänger einer solchen Bedenkenmitteilung ist jede Person, die seitens des Auftraggebers auf der Baustelle mit Bauleitungsfunktionen beauftragt ist.
- 4.3. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Teilleistungen oder die gesamte Leistung an Nachunternehmer oder Erfüllungsgehilfen zu vergeben.
- 5. Lieferbeginn**
- Der Auftragnehmer ist erst dann verpflichtet, mit der technischen Bearbeitung zu beginnen, wenn zuvor der Auftraggeber sämtliche erforderlichen Planunterlagen als Kopie und Datei geliefert sowie die von ihm zu erbringenden Maßnahmen zur Abstimmung des Projekts erbracht hat. Der Auftraggeber ist verpflichtet, vor der Ausführung alle Planunterlagen unverzüglich freizugeben. Die Freigabe des Auftraggebers wird nicht durch eine Freigabe von dessen Auftraggeber ersetzt.
- 6. Abnahme, Gefahrübergang**
- 6.1. Der Auftraggeber ist unverzüglich nach mangelfreier Leistungserbringung zur Abnahme der Leistungen verpflichtet. Unwesentliche Mängel stehen einer Abnahme nicht entgegen. Auf Verlangen einer Partei hat die Abnahme förmlich zu erfolgen. Dies gilt auch im Falle einer Kündigung.
- 6.2. Auf Verlangen sind in sich abgeschlossene Teile der Leistung besonders abzunehmen (Teilabnahme).
- 6.3. Fordert der Auftragnehmer den Auftraggeber nach Fertigstellung des Werkes binnen einer bestimmten angemessenen Frist zur Abnahme auf und verweigert der Auftraggeber die Abnahme nicht binnen der gesetzten Frist unter Angabe mindestens eines Mangels, so gilt die Abnahme als erfolgt. Dies gilt nur, wenn der Auftragnehmer den Auftraggeber über diese Rechtsfolge einer nicht erklärten oder ohne Benennung eines Mangels erklärten Verweigerung der Abnahme mit dem Aufforderungsschreiben zur Vornahme der Abnahme hingewiesen hat. Dieser Hinweis muss in Textform erfolgen.
- 6.4. Die Gefahr geht mit Abnahme auf den Auftraggeber über. Die gesetzlichen Regelungen über einen vorzeitigen Gefahrübergang z. B. wegen Annahmeverzugs, bleiben unberührt.
- 6.5. Verweigert der Auftraggeber bei einem Bauvertrag die Abnahme, hat er auf Verlangen des Auftragnehmers an einer Feststellung des Zustands des Werkes mitzuwirken. § 650g BGB findet Anwendung.
- 7. Mängelhaftung**
- 7.1. Mängelansprüche bestehen nicht, soweit Schäden auf Ursachen nach Gefahrübergang zurückzuführen sind, wie z. B. natürliche Abnutzung oder Verschleiß oder unsachgemäße Verwendung.
- 7.2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Mängel unverzüglich anzuzeigen.

- 7.3. Der Auftragnehmer leistet für Mängel nach seiner Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Neuherstellung.
- 7.4. Nur wenn der Auftragnehmer die Erfüllung ernsthaft und endgültig verweigert, die Beseitigung des Mangels und/oder die Nacherfüllung oder die Neuherstellung wegen unverhältnismäßiger Kosten verweigert, die Nacherfüllung zwei Mal erfolglos bleibt oder die Nacherfüllung aus anderen Gründen fehlgeschlagen ist, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl die Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder die Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) oder Schadensersatz statt der Leistung im Rahmen der Haftungsbeschränkungen dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen verlangen. Bei einem Bauvertrag ist das Rücktrittsrecht des Auftraggebers ausgeschlossen. Das Kündigungsrecht des Auftraggebers bleibt unberührt.
- 7.5. Bei geringfügigen Mängeln ist ein Rücktrittsrecht des Auftraggebers ausgeschlossen.
- 7.6. Hat der Auftragnehmer die in einem Mangel liegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten, ist ein Rücktritt des Auftraggebers ausgeschlossen.
- 7.7. Garantien gelten nur als solche im Sinne des Gesetzes, wenn sie unter ausdrücklicher Verwendung des Begriffes „Garantie“ erteilt werden.
- 7.8. Schadensersatzansprüche können vom Auftraggeber nur in den Grenzen der Haftungsbeschränkungen dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen verlangt werden.
- 8. Kündigung**
- 8.1. Wird der Vertrag durch den Auftraggeber ohne wichtigen Grund gekündigt, oder wird der Vertrag durch den Auftragnehmer aus wichtigem Grund gekündigt, kann der Auftragnehmer die vereinbarte Vergütung verlangen; er muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Sonstige oder weitergehende Ansprüche des Auftragnehmers bleiben unberührt.
- 8.2. Der Auftragnehmer kann bei einer Kündigung durch den Auftraggeber ohne wichtigen Grund oder einer Kündigung des Auftraggebers aus wichtigem Grund statt des Anspruchs gemäß Abs. 1 Vergütung für die erbrachten Leistungen verlangen sowie für die nicht erbrachten Leistungen als Pauschale einen Betrag von 10 % der auf den noch nicht erbrachten Teil der Werkleistung entfallenden vereinbarten Vergütung. Der Anspruch auf die Pauschale steht dem Auftragnehmer nicht zu, soweit der Auftraggeber nachweist, dass sich der Auftragnehmer nach Abs. 1 mehr als 90% der ursprünglichen Vergütungshöhe auf seinen Vergütungsanspruch für die entfallenden Leistungen anrechnen muss. Sonstige oder weitergehende Ansprüche des Auftragnehmers bleiben unberührt.
- 8.3. Kündigt der Auftraggeber den Vertrag aus wichtigem Grund, beschränkt sich die Vergütungspflicht des Auftraggebers auf die bereits erbrachten Leistungen. Eine Teilkündigung ist nur zulässig, wenn sie auf in sich abgeschlossene Teile der Leistung bezogen ist.
- 8.4. Der Auftragnehmer kann den Vertrag insbesondere aus wichtigem Grund kündigen, wenn:
- über das Vermögen des Auftraggebers ein Insolvenzverfahren beantragt ist und der Auftraggeber den Antrag entweder selbst gestellt hat oder er zahlungsunfähig oder überschuldet ist oder das Gericht Sicherungsmaßnahmen nach § 21 InsO angeordnet hat; oder
 - der Auftraggeber die eidesstattliche Versicherung aus Gründen der Zahlungsunfähigkeit abgibt; oder
 - der Auftraggeber die Zahlungen ohne Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen einstellt oder grundlos erklärt, sie einstellen zu wollen; oder
 - der Auftraggeber eine fällige Zahlung ohne Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen nicht leistet oder sonst in Schuldnerverzug gerät; oder
 - der Auftraggeber in Annahmeverzug gerät; oder
 - die Vermögensverhältnisse des persönlich haftenden Gesellschafters des Auftraggebers sich wesentlich verschlechtern haben oder erheblich gefährdet sind bzw. der persönlich haftende Gesellschafter wechselt oder stirbt; oder
 - wenn eine Unterbrechung länger als 3 Monate andauert.
- 8.5. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.
- 8.6. Die außerordentliche Kündigung ist erst zulässig, wenn die kündigende Partei der anderen Partei vorab eine fruchtlose Frist zur Nacherfüllung mit Kündigungsandrohung in Schriftform gesetzt hat. Für die Entbehrlichkeit der Fristsetzung finden die Regelungen des § 323 Abs. 2 BGB entsprechende Anwendung. Bei einer Kündigung nach Ziff. 8.4 Punkt 1 und Punkt 2 bedarf es einer Nachfristsetzung nicht.
- 8.7. Nach einer Kündigung aus wichtigem Grund kann jede Partei von der anderen verlangen, dass sie an einer Feststellung des Leistungsstandes mitwirkt. § 648a Abs. 4 BGB findet Anwendung.
- 8.8. Im Übrigen bestimmt sich das Kündigungsrecht des Auftragnehmers nach dem Gesetz.